

RS UVS Steiermark 2007/05/21 42.6-7/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.2007

Rechtssatz

Gemäß § 4 Abs 3 FSG verlängert sich die Probezeit mit der Anordnung der Nachschulung jeweils um ein weiteres Jahr. In diesem Sinne hat die Eintragung der Verlängerung der Probezeit in den Führerschein nur deklarative Wirkung, weshalb ein irrtümliches Unterbleiben dieser Eintragung die Verlängerung nicht verhindert.

Schlagworte

Probezeit Verlängerung Eintragung deklarativ

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at